

Beschlussvorlage

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

Neufassung der Straßenreinigungsgebührensatzung neuer Gebührenmaßstab

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungs- datum	Gremium
Ö	13.12.2017	Ausschuss für Wirtschaft und städt. Beteiligungen
N	19.12.2017	Verwaltungsausschuss
Ö	21.12.2017	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:

Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat in seinem Urteil vom 30.01.2017, 9 LB 194/16, die Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Barsinghausen für unwirksam erklärt.

Der Gebührenmaßstab sei mit höherrangigem Recht nicht vereinbar (nämlich Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz – allgemeiner Gleichheitssatz – und § 5 Abs. 3 Satz 2 Nds. Kommunalabgabengesetz – Wahrscheinlichkeitsmaßstab).

Das Gericht hat insbesondere bemängelt, dass

- die Ausgestaltung des Frontmetermaßstabs bestimmte Sonderformen von Grundstücken bevorzugt,
- die Regelung für die Bewertung von Eckgrundstücken zu unbestimmt sei,
- einige Grundstücke gar nicht gebührenpflichtig seien und dass
- es nicht zulässig sei, mehrere Buchgrundstücke als wirtschaftliche Einheit anzusehen.

Auch die Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Lüneburg enthält gleiche oder ähnliche Regelungen. Zur rechtlichen Problematik hat die Verwaltung im Ausschuss für Wirtschaft und städt. Beteiligungen am 24.08.2017 bereits vorgetragen.

Das Urteil des OVG Lüneburg hat der Niedersächsische Städtetag zum Anlass genommen eine Mustersatzung zu erarbeiten, die die im Urteil aufgezeigten Anforderungen erfüllt.

Die zur Beschlussfassung vorliegende Straßenreinigungsgebührensatzung (SRGS) basiert auf dieser Mustersatzung des Niedersächsischen Städtetages. Ab dem 01.01.2018 wird

darin ein flächenbezogener Maßstab zugrunde gelegt, und zwar der Quadratwurzelmaßstab. Damit werden in erster Linie die angesprochenen Mängel beseitigt. Ein flächenbezogener Maßstab ist aber überdies gerechter, nachvollziehbarer und einfacher in der Anwendung. Beispielfälle werden in der Sitzung präsentiert.

Die Änderung des Gebührenmaßstabs machte außerdem eine Neukalkulation der Gebührensätze erforderlich. Auch dadurch wird es bei allen Gebührenzahlern zu Änderungen kommen. Im Ergebnis werden Einige mehr als bisher zahlen müssen, Andere dafür weniger. Das Gebührenaufkommen bleibt jedoch das Gleiche, so dass es keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt geben wird. Die Beschlussvorlage für die Neukalkulation der Gebührensätze erfolgt zeitgleich unter VO7528/17.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Hansestadt Lüneburg beschließt die Straßenreinigungsgebührensatzung in der vorgelegten Neufassung.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

- | | |
|---|-------|
| a) für die Erarbeitung der Vorlage: | 50 € |
| aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc. | 100 € |
| b) für die Umsetzung der Maßnahmen: | keine |
| c) an Folgekosten: | keine |
| d) Haushaltsrechtlich gesichert: | |
| Ja | |
| Nein <input type="checkbox"/> | |
| Teilhaushalt / Kostenstelle: | |
| Produkt / Kostenträger: | |
| Haushaltsjahr: | |
| e) mögliche Einnahmen: | |

Anlage/n:

- Straßenreinigungsgebührensatzung (zu beschließende Fassung)

Beratungsergebnis:

	Sitzung am	TOP	Ein- stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltungen	lt. Be- schluss- vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Protokollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

DEZERNAT II

DEZERNAT VI

Fachbereich 2 - Finanzen

06 - Bauverwaltungsmanagement

Bereich 22 - Betriebswirtschaft und Beteiligungsverwaltung, Controlling



Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung – SRGS –) vom 21.12.2017

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, 359) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121) - alle Gesetze in der jeweils geltenden Fassung - hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 21.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Hansestadt Lüneburg führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - im Folgenden einheitlich Straßen genannt - innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) als öffentliche Einrichtung Straßenreinigung nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung vom 01.01.2011 und der Straßenreinigungsverordnung vom 01.01.2011 - beide in der jeweils geltenden Fassung - durch.
- (2) Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2 Definitionen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung.
- (2) Anliegergrundstücke sind Grundstücke, die an die zu reinigende Straße angrenzen (gemeinsame Grundstücksbegrenzungslinie zwischen der Straße und dem anliegenden Grundstück). Als Anliegergrundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Das gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (3) Hinterliegergrundstücke sind die übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke, die nicht an die zu reinigende Straße angrenzen. Grundstücke, die nur punktuell oder nur in geringer Breite an die zu reinigende Straße anliegen, gelten als Hinterliegergrundstücke.
- (4) Der Begriff Erschließung bezeichnet die tatsächliche und rechtliche Zugangsmöglichkeit. Sie kann auch über ein weiteres Grundstück erfolgen (Zuwegung) oder über einen unselbständigen Weg.
- (5) Die geschlossene Ortslage bestimmt sich nach § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 NStrG. Sie wird durch Anlagen von allgemeiner innerörtlicher Bedeutung wie Grünanlagen, Stadtwälder, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Verkehrsanlagen und in der Planung begriffene Projekte dieser Art nicht unterbrochen.



§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer der Straßenreinigung gelten die Eigentümer der Grundstücke, die nach dem Straßenverzeichnis (siehe Anlage zur Straßenreinigungsverordnung) an gereinigten Straßen liegen, und ihnen gleichgestellte Personen.
- (2) Den Eigentümern der Anliegergrundstücke werden die Eigentümer der Hinterliegergrundstücke sowie die Nießbraucher (§ 1030 BGB), die Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab für die Berechnung der Straßenreinigungsgebühr ist die Quadratwurzel aus der amtlichen Fläche des Grundstücks in Quadratmetern (Berechnungsfaktor) und die Reinigungsstufe der zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis. Der Berechnungsfaktor wird zuvor auf eine ganze Zahl abgerundet.
- (2) Sind dem Grundstück weitere Grundstücke oder Miteigentumsanteile zugeordnet, so werden zunächst die jeweiligen Quadratwurzeln berechnet und auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet. Anschließend wird der Berechnungsfaktor aus der Summe dieser Quadratwurzeln gebildet und auf eine ganze Zahl abgerundet.
- (3) Maßgeblich für die Bestimmung der Reinigungsstufe ist bei Anliegergrundstücken die Straße, an die das Grundstück anliegt, und bei Hinterliegergrundstücken die Straße, durch die das Grundstück erschlossen wird.
- (4) Bei Grundstücken, die an mehreren, verschiedenen Straßen anliegen, werden alle Straßen zur Berechnung herangezogen.
- (5) Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so sind die Gebühren nach der Straße zu berechnen, von der aus das Grundstück seine hauptsächliche Erschließung erhält. Hauptsächlich erschlossen wird das Grundstück durch eine Straße, zu der unmittelbar der Weg führt, an dem das Grundstück seinen Hauptzugang hat. Gleiches gilt bei Erschließung über eine Zuwegung.
- (6) Ein Anliegergrundstück, das gleichzeitig im Verhältnis zu einer weiteren zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis ein Hinterliegergrundstück darstellt, wird nicht als Hinterliegergrundstück veranlagt.
- (7) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine Interesse an der Straßenreinigung (25% der gebührenfähigen Straßenreinigungskosten nach § 52 Absatz 3 NStrG) sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile, für die eine Reinigungspflicht nicht besteht, entfällt, trägt die Hansestadt Lüneburg.



(8) Wird eine Straße oder ein Teil davon umbenannt, bleibt für die Berechnung der Gebühr die bisherige Reinigungsklasse bis zu einer entsprechenden Berichtigung der Straßenreinigungsverordnung maßgebend.

(9) Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen werden nach der Häufigkeit der Reinigung oder Priorität in folgende Reinigungsklassen eingeteilt:

Reinigungsklasse 1:	Reinigung 5mal wöchentlich
Reinigungsklasse 2:	Reinigung 1mal wöchentlich
Reinigungsklasse 3:	Reinigung 1mal innerhalb von 2 Wochen
Reinigungsklasse 3a:	Reinigung 1mal innerhalb von 2 Wochen durch die Anliegerinnen und Anlieger

§ 5 Gebührenhöhe

Die Gebühr beträgt jährlich je Meter Berechnungsfaktor in der

Reinigungsklasse 1:	24,88 €
Reinigungsklasse 2:	5,00 €
Reinigungsklasse 3:	2,48 €

§ 6 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

(1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen in einer Straße für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als drei Monate die Reinigung in einer Straße bzw. in rechtlich oder tatsächlich zulässigen Abschnitten i. S. des Erschließungsbeitragsrechts, insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Gegebenheiten ihre Intensität oder flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.

(2) Das gleiche gilt, wenn die Hansestadt Lüneburg aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Der Hansestadt Lüneburg ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet. Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er für die Benutzungsgebühren die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Hansestadt Lüneburg entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.

(3) Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen § 7 Absatz 1 und 2 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.



§ 8 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag eines Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Folgemonats. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Straßenreinigung eingestellt wird.

§ 9 Erhebungszeitraum, Entstehen der Gehührenschild, Veranlagung und Fälligkeiten

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Gehührenschild entsteht. Bei Entstehung der Gebührenpflicht während des laufenden Kalenderjahres entsteht die Gehührenschild mit Beginn der Gebührenpflicht nach § 8 Satz 2.
- (2) Die Gebühr wird am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung vom Gehührenschildigen zu zahlen.
- (3) Die Straßenreinigungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Absatz 2 NDSG der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gem. §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen und deren Anschrift, Grundstücksdaten nebst Bezeichnung, Lage, Größe und Grundbuchdaten) durch die Hansestadt Lüneburg zulässig.
- (2) Die Hansestadt Lüneburg darf die für Zwecke der Grundsteuern des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Straßenreinigungsgebührensatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Lüneburg vom 17.12.1981 – in der Fassung vom 28.10.2016 – außer Kraft.

Lüneburg, 21.12.2017
Hansestadt Lüneburg

Mädge
Oberbürgermeister